


Ausfüllhilfe: Vor-Ort-Anmeldung



Osterreichische
Sozialversicherung

Fax-Vorlage: Vor-Ort-Anmeldung
Bitte ausschließlich an 05/780761 senden!

Angaben zur Dienstgeberin bzw. zum Dienstgeber:

Beitragskontonummer: Zuständiger SV-Träger:

Name:

Straße, Hausnummer/Stiege/Türnummer:

Postleitzahl: Ort:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Angaben zur Dienstnehmerin bzw. zum Dienstnehmer:

Versicherungsnummer: Geburtsdatum: Tag Monat Jahr

Akademischer Grad:

Familienname: Vorname:

Geschlecht: weiblich männlich

Angaben zum Dienstverhältnis:

Beschäftigt am*/ab: Tag Monat Jahr

*„Beschäftigt am“ ist ausschließlich für fallweise Beschäftigte vorgesehen. Für jeden Arbeitstag ist eine eigene Meldung zu erstatten.

Beschäftigungsort (Land/PLZ/Ort):

Hinweis:
Sie sind verpflichtet innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung die Anmeldung nachzuholen.

Hinweise für fallweise Beschäftigung:
Sie sind verpflichtet die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde, spätestens bis zum 7. des Folgemonats zu erstatten. Der Anmeldepflichtung wird dadurch abschließend entsprochen.

Fallweise Beschäftigte sind Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise bei der selben Dienstgeberin/beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine **kürzere Zeit** als eine Woche vereinbart ist (§§ 471a bis 471e ASVG).

Die Meldungen sind im Allgemeinen mittels elektronischer Datenfernübertragung zu übermitteln. Informationen zur Datenfernübertragung finden Sie im Internet unter www.gids.at.

Die Telefaxnummer 05 / 78 07 61 ist nur für die Erstattung der Vor-Ort-Anmeldung zu verwenden.

Bestätigt wird, dass die Erstattung der Vor-Ort-Anmeldung via ELDA entsprechend den Bestimmungen der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 unzumutbar ist bzw. auf Grund des unverschuldeten Ausfalls eines wesentlichen Teils der Datenfernübertragung technisch ausgeschlossen war.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

www.sozialversicherung.at

Angaben zur Dienstgeberin bzw. zum Dienstgeber: Sollte der Meldepflichtige zum Zeitpunkt der Meldungserstattung noch über keine Beitragskontonummer verfügen, ist dies durch den Vermerk „Beitragskontonummer neu“ auf der Telefaxvorlage zu vermerken. Die Beitragskontonummer muss in einem derartigen Fall unverzüglich beim Krankenversicherungsträger angefordert werden. Ein elektronisches Antragsformular steht Ihnen unter www.sozialversicherung.at/bknr zur Verfügung. Für sämtliche in weiterer Folge zu erstattenden Meldungen ist die Beitragskontonummer unabdingbar.

Zuständiger SV-Träger: Sofern nicht die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für die Durchführung der Pflichtversicherung berufen ist, orientiert sich die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen grundsätzlich am Beschäftigungsort des Versicherten.

Angaben zur Dienstnehmerin bzw. zum Dienstnehmer: Verfügt die jeweilige Person noch über keine Versicherungsnummer oder ist diese zum Zeitpunkt der Meldungserstattung nicht bekannt, reicht für die *Vor-Ort-Anmeldung* zunächst das Geburtsdatum des Versicherten. Die Versicherungsnummer ist in weiterer Folge idealerweise vor der nachzuholenden elektronischen *Anmeldung* bzw. bei fallweiser Beschäftigung vor der Erstattung der *mBGM für fallweise Beschäftigte* mit der Meldung *Versicherungsnummer Anforderung* zu beantragen.

Beschäftigt am/ab: Tragen Sie den Tag der Beschäftigungsaufnahme ein. Für jeden Einsatz eines fallweise Beschäftigten ist eine eigene *Vor-Ort-Anmeldung* erforderlich.

Beschäftigungsort: Der Beschäftigungsort dokumentiert für allfällige Kontrollen der Finanzpolizei jenen Ort, an dem die Tätigkeit tatsächlich aufgenommen wird. Beachten Sie, dass dieser nicht zwingend mit dem Sitz des Unternehmens identisch ist (Firmensitz befindet sich z. B. in 3100 St. Pölten, der tatsächliche Ort der Beschäftigung ist in 3390 Melk).